



# **Corporate Governance Bericht der RTR-GmbH für das Jahr 2017**

gemäß Kapitel 12 des Bundes Public Corporate Governance Kodex

**gemeinsam vorgelegt von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der RTR-  
GmbH**

Wien, im Juli 2018

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**

Mariahilfer Straße 77-79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732  
UID-Nr.: ATU43773001

# Corporate Governance Bericht der RTR-GmbH für das Jahr 2017

gemäß Kapitel 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017,

**gemeinsam vorgelegt von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der RTR-GmbH**

Die Bundesregierung hat am 28.6.2017 den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) über Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Dieser Kodex ist ab dem Geschäftsjahr 2017 anzuwenden; er hat jenen aus dem Jahr 2012 abgelöst.

Der B-PCGK 2017 enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Ziel des B-PCGK 2017 ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen (Kapitel 2 des B-PCGK).

Gemäß Kapitel 15 des B-PCGK 2017 haben die Geschäftsleitung (die Geschäftsführung der RTR-GmbH) und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat der RTR-GmbH) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen.

Dieser Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob dem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Gemäß Pkt 15.1.3 des B-PCGK 2017 hat der Bericht auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten. Darüber hinaus wird in Anhang 1 des B-PCGK 2017 eine Grundstruktur empfohlen, an die sich der vorliegende Bericht hält.

**1.) Geschäftsführung und Aufsichtsrat der RTR-GmbH bekennen sich zu den Zielen des am 28.6.2017 von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex' 2017 und erklären, dass dem B-PCKG 2017 im Geschäftsjahr 2017 entsprochen wurde.**

**2.) Zusammensetzung der Organe und Organbezüge im Geschäftsjahr 2017**

**2.a) Mitglieder der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung der RTR-GmbH besteht aus zwei Geschäftsführern.

Dr. Alfred Grinschgl (geb 1952), Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, erstmals zum Mitglied der Geschäftsführung bestellt am 1.6.2001. Seine Funktionsperiode endete am 15.8.2017.

Mag. Johannes Gungl (geb 1968), Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post, erstmals zum Mitglied der Geschäftsführung bestellt mit Wirkung zum 1.2.2014. Seine Funktionsperiode endet am 31.1.2019.

Mag. Oliver Stribl (geb 1974), Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, erstmals zum Mitglied der Geschäftsführung bestellt mit Wirkung zum 16.8.2017. Seine Funktionsperiode endet am 15.8.2022.

Die genannten Personen übten im Geschäftsjahr 2017 keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen aus.

Folgende fixe Vergütungen wurden im Geschäftsjahr 2017 den Mitgliedern der Geschäftsleitung gewährt:

	laufende Bezüge
Dr. Alfred Grinschgl	129.137,70 €
Mag. Johannes Gungl	170.000,04 €
Mag. Oliver Stribl	64.229,63 €
Gesamt	363.367,37 €

Für Sachbezüge wurden für Dr. Grinschgl 929,61 Euro, für Mag. Gungl 1.108,44 Euro und für Mag. Stribl 427,24 Euro verbucht.

Der Ansatz für eine Pensionskasse war für Dr. Grinschgl 12.922,88 Euro, für Mag. Gungl 17.000,04 Euro und für Mag. Stribl 6.422,24 Euro.

Die Höhe des Bezugs des variablen Gehaltsbestandteiles von Dr. Grinschgl war 29.391,26 Euro, der maximal zu erreichende variable Bezug für Mag. Gungl wurde mit 25.500,01 Euro und für Mag. Stribl mit 9.634,44 Euro angesetzt.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2017 betragen für Dr. Grinschgl 4.253,07 Euro, für Mag. Gungl 2.889,78 Euro und für Mag. Stribl 794,45 Euro.

Die variable Vergütung knüpft an die Erreichung konkreter Ziele durch die Geschäftsführer an, welche durch den Eigentümer und deren Vertreter im Aufsichtsrat jährlich festgelegt werden. Diese Ziele setzen sich wie folgt zusammen:

- Budgetziele für den jeweiligen Fachbereich und das Gesamtunternehmen;
- Konkrete Projektziele je Fachbereich mit vorgegebenem Zeitplan, mit entsprechender Berichtslegung während und/oder nach Umsetzung des Projektes;
- Fachbereichsübergreifende Projektziele, ebenfalls mit entsprechender Berichtslegung.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung besteht eine entsprechende Haftpflichtversicherung im Sinne des Pkt 8.3.3. des B-PCGK 2017.

## **2.b) Mitglieder des Überwachungsorgans**

Andreas Rudas (geb 1953), Vorsitzender des Aufsichtsrates, erstmals bestellt mit Wirkung zum 12.12.2017. Seine Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 (=2022).

Dr. Harald Glatz (geb 1948), Vorsitzender des Aufsichtsrates. Seine Funktionsperiode endete am 15.09.2017.

Mag. Sabine Joham-Neubauer (geb 1967), stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, erstmals bestellt mit Wirkung zum 1.10.2014. Ihre Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 (=2019).

Mag. Alfred Ruzicka (geb 1958), Mitglied des Aufsichtsrates, erstmals bestellt mit Wirkung zum 28.4.2009. Seine Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 (=2019).

Dr. Matthias Traimer (geb 1963), Mitglied des Aufsichtsrates, erstmals bestellt mit Wirkung zum 22.11.2001. Seine Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 (=2021).

Dr. Erhard Fürst (geb 1942), Mitglied des Aufsichtsrates (von der Telekom-Control Kommission gemäß § 16 Abs 5 KOG bestimmt), erstmals bestellt mit Wirkung zum 14.10.2010. Seine Funktionsperiode ist zeitlich nicht beschränkt und endet mit Abberufung durch die Telekom-Control-Kommission.

Mag. Michael Ogris (geb 1970), Mitglied des Aufsichtsrates (von der KommAustria gemäß § 16 Abs 5 KOG bestimmt), erstmals bestellt mit Wirkung zum 14.10.2010. Seine Funktionsperiode endet mit jener Generalversammlung, die über das vierte nach der Entsendung (16.10.2016) beginnende Geschäftsjahr (sohin das Geschäftsjahr 2020) beschließt.

Mag. Sandra Fössl (geb 1976), Mitglied des Aufsichtsrates (als Arbeitnehmervertreterin) seit 11.08.2016. Ihre Funktion endet mit Abberufung durch den Betriebsrat.

Ursula Wanha (früher Assmann, geb 1980), Mitglied des Aufsichtsrates (als Arbeitnehmervertreterin) seit 21.02.2013. Ihre Funktion endet mit Abberufung durch den Betriebsrat.

Mag. Florian Klicka (geb 1981), Mitglied des Aufsichtsrates (als Arbeitnehmervertreter) seit 21.02.2013. Seine Funktion endet mit Abberufung durch den Betriebsrat.

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2017 haben im Geschäftsjahr 2017 Euro 15.580,00 betragen. Im Einzelnen wurden folgende Vergütungen und Sitzungsgelder gewährt:

	Vergütung	Sitzungsgelder	Summe
Andreas Rudas, Vorsitzender ab 12.12.2017	2.320,00	150,00	2.470,00
Dr. Harald Glatz, Vorsitzender bis 15.09.2017	2.320,00	300,00	2.620,00
Mag. Sabine Joham-Neubauer, stv Vorsitzende	1.880,00	600,00	2.480,00
Dr. Erhard Fürst	1.440,00	600,00	2.040,00
Mag. Michael Ogris	1.440,00	600,00	2.040,00
Ing. Mag. Alfred Ruzicka	1.440,00	450,00	1.890,00
Dr. Matthias Traimer	1.440,00	600,00	2.040,00
Gesamt in Euro	12.280,00	3.300,00	15.580,00

Für die Mitglieder des Überwachungsorgans besteht eine entsprechende Haftpflichtversicherung im Sinne des Pkt 8.3.3. des B-PCGK 2017.

Das Überwachungsorgan hat keine Ausschüsse eingerichtet.

### 3.) Aufgaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

#### 3.a) Zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung ergibt sich aus § 16 Abs 1 des KommAustria-Gesetzes (KOG) sowie aus der „Erklärung gemäß § 3 Abs 2 GmbHG über die Errichtung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)“ vom 2.4.2001:

Die Gesellschaft wird in den fachlichen Angelegenheiten der jeweiligen Bereiche vom zuständigen Geschäftsführer allein geleitet, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Gemäß § 6 Abs 5 der „Erklärung gemäß § 3 Abs 2 GmbHG über die Errichtung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)“ vom 2.4.2001 hat die Geschäftsleitung der RTR-GmbH für folgende Geschäfte und Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

- Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, die bestimmte vom Aufsichtsrat festzusetzende Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten, vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen bestimmten, vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit diese Darlehens- und Kreditgewährung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG;
- die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- Richtlinien für die Streitschlichtung.

Gemäß § 4 Abs 2 der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)“ vom Jänner 2014 hat die Geschäftsleitung der RTR-GmbH für folgende Geschäfte und Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

- Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art;
- Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals von Tochterunternehmen; Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder von ihr beherrschte Unternehmen;
- Erlassung oder Abänderung von Gesellschaftsverträgen sowie Bestellung der Organe von Tochtergesellschaften bzw Beteiligungsgesellschaften;
- Abschluss und Auflösung von Gewinn- und Verlustausschließungsverträgen oder Konzernverträgen;
- Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben durch die Gesellschaft oder von ihr beherrschte Unternehmen; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft;

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie Abschluss von langfristigen Bestandverträgen;
- Investitionen außerhalb der genehmigten und in Kraft befindlicher Investitionsprogramme, sofern deren Wert im Einzelfall Euro 100.000,- übersteigt;
- Aufnahme von Anleihen sowie Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelfall Euro 100.000,- übersteigen und nicht im Rahmen des jährlich zu erstellenden Finanzplanes bereits genehmigt wurden;
- Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von Euro 100.000,- insgesamt übersteigen;
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen sowie wesentliche Änderungen oder Erweiterungen derselben;
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren oder eine wesentliche Änderung des Betriebsgegenstandes betreffen;
- Einführung und Änderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft (zB Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung neuer Sachbezüge);
- Festlegung von Grundsätzen (Richtlinien, Statuten) betreffend die Zuerkennung von Pensionen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen oder außerordentlichen Zuwendungen an die Belegschaft, insbesondere an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG, Direktoren und Prokuristen;
- Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, durch welche Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung geregelt werden oder aus denen sich erhebliche finanzielle Auswirkungen ergeben;
- Abschluss und wesentliche Abänderung von Anstellungsverträgen, wenn der Jahresbruttobezug (einschließlich Sachbezügen und Sonderleistungen) Euro 100.000 übersteigt;
- Abschluss und Abänderung von Werk-(Konsulenten)verträgen, wenn der jeweilige Gesamtjahresbezug Euro 100.000,- übersteigt;
- Erteilung der Prokura;
- Umschichtungen zwischen den Budgets der jeweiligen Geschäftsbereiche, der Fonds der Gesellschaft und den von der KommAustria verwalteten Fonds, wobei solche überhaupt nur vorübergehend und gegen Rückstellung zulässig sind.

### **3.b) Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans**

Im Geschäftsjahr 2017 ist der Aufsichtsrat vier Mal zu Sitzungen zusammengetreten.

Seine Arbeitsweise ist im Einzelnen in der „Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)“ vom Jänner 2014 festgelegt.

### **4.) Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen**

Im Jahr 2017 betrug der Frauenanteil in der Geschäftsführung 0%, im Aufsichtsrat 33,3%.

Maßnahmen zur Berücksichtigung von Genderaspekten wurden gesetzt:

In der RTR-GmbH ist ein Gleichstellungsteam mit der Wahrnehmung aller gleichstellungsrelevanten Themen betraut. Auf Basis einer Betriebsvereinbarung nimmt dieses verschiedene beratende und gestaltende Aufgaben wahr. Der „Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR 2017“ bildet dafür

einen Handlungsrahmen und soll das Thema Gleichstellung für Geschäftsführung, Beschäftigte und Führungskräfte sichtbar machen und die gemeinsame Tätigkeit begleiten.

Im Gleichstellungs- und Familienförderplan vom Dezember 2017 sind „Regelungen für Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren sowie Regelungen zur Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen“, eine „Darstellung der Struktur der Beschäftigten der RTR“ (der Frauenanteil der Belegschaft der RTR-GmbH liegt mit Stichtag 31.12.2016 bei 57%) sowie die Feststellung enthalten, dass keinerlei Hinweise auf eine geschlechterspezifische Diskriminierung bei Gehältern vorliegen. In der RTR-GmbH gelangt auch ein „Leitfaden zum gendergerechten Sprachgebrauch“ zum Einsatz.

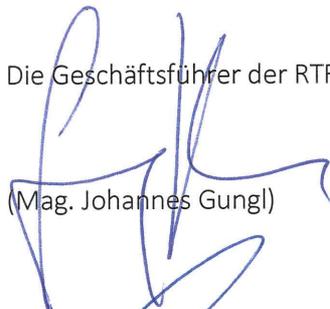
Das Gleichstellungsteam hat im Jahr 2017 drei Berichte an die Geschäftsführung übermittelt (Einkommensbericht, Aus- und Fortbildungsbericht, Tätigkeitsbericht). In keinem der Berichte wurde eine geschlechtsspezifische Diskriminierung festgestellt.

#### **5.) Angaben über die externe Evaluierung**

Gemäß Pkt 15.5 des B-PCGK 2017 ist die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Auch im Hinblick auf die „Vorgängerregelung“ des Kodex' 2012 haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat der RTR-GmbH den Beschluss gefasst, den vorliegenden Bericht durch die Prosenz und Partner Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, Wien, evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung dem Corporate Governance Bericht der RTR-GmbH für das Jahr 2017 als Anlage anzuschließen.

Wien, am 25. April 2018

Die Geschäftsführer der RTR-GmbH:

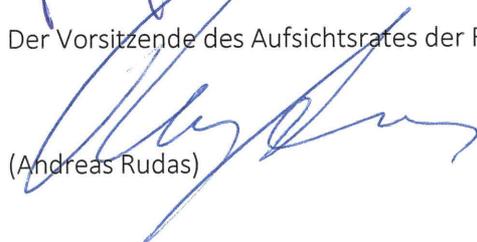


(Mag. Johannes Gungl)



(Mag. Oliver Stribl)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der RTR-GmbH:



(Andreas Rudas)

## **EXTERNE ÜBERPRÜFUNG DES B-PCG BERICHTES**

Die RTR-GmbH hat in 2017 gemäß K-Regel 15.5 die externe Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK in 2017 für den B-PCG-Bericht der RTR-GmbH für das Geschäftsjahr 2017 durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH beauftragt. Auf Grundlage der im Rahmen der externen Überprüfung vorgenommenen Prüfungshandlungen sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass der Bundes-Public Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2017 der RTR-GmbH nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Regelungen des B-PCGK 2017 aufgestellt wurde.